

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen, die Bestandteil aller Verträge werden, die wir mit unseren Kunden (nachfolgend: Käufer) schließen.

Unsere Mitarbeiter sind nicht berechtigt, mündliche Vereinbarungen mit dem Kunden im Zusammenhang mit dem Vertrag zu treffen, die von dem Bestellformular oder den Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichen.

2. Angebote

In Prospekten, Anzeigen und sonstigem Werbematerial enthaltene Angebote und Preisangaben sind freibleibend und unverbindlich.

Der Kunde ist an eine unterzeichnete und noch nicht angenommene Bestellung 14 Tage gebunden; wir sind berechtigt, das Angebot innerhalb dieser Zeit anzunehmen und Auftragsbestätigung zu erteilen. Als Annahme gilt die Aushändigung und/oder Zusendung der Ware.

3. Lieferung

Ist eine Anlieferung vereinbart, erfolgt diese frei Baustelle/Lager, sofern eine Anfahrt mit LKW bis 40 t möglich ist. Eine Entladung erfolgt nur nach gesonderter Vereinbarung.

4. Gewährleistung

Der Käufer genießt die gesetzlichen Gewährleistungsrechte. Offensichtliche Mängel, Transportschäden, Fehlmengen und Falschliefungen sind binnen einer Woche anzuzeigen. Ist der Käufer Kaufmann, gelten die §§ 377 ff. HGB.

5. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zum vollständigen Erhalt des Kaufpreises Eigentum des Verkäufers. Bei kaufmännischen Käufern finden die Regelungen über den Eigentumsvorbehalt gemäß Ziffer 9 Anwendung.

6. Zahlungsbedingungen

Der Kaufpreis ist bei Lieferung fällig. Die Gewährung eines Zahlungsziels bedarf der schriftlichen Vereinbarung; ansonsten gerät der Käufer entsprechend den gesetzlichen Vorschriften in Verzug.

Zinsen schuldet der Käufer gemäß gesetzlicher Bestimmung in Höhe von 5 Prozentpunkten über jeweiligem Basiszinssatz; ist der Käufer Kaufmann, beträgt der Zinssatz 8 Prozentpunkte über jeweiligem Basiszinssatz.

7. Datenverarbeitung

Der Verkäufer verarbeitet und speichert die für den Geschäftsverkehr mit den Käufern erforderlichen Daten im Rahmen des § 28 Bundesdatenschutzgesetz.

Unser Unternehmen prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandskunden Ihre Bonität. Dazu arbeiten wir mit der Creditreform Boniversum GmbH, Hammfelddamm 13, 41460 Neuss, zusammen, von der wir die dazu benötigten Daten erhalten. Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten an die Creditreform Boniversum GmbH. Die Informationen gem. Art. 14 der EU Datenschutz[1]Grundverordnung zu der bei der Creditreform Boniversum GmbH stattfindenden Datenverarbeitung finden Sie hier: www.boniversum.de/eu-dsgvo

8. Sonstiges

- a) Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist ausschließlich 54332 Wasserliesch.
- b) Wenn im Einzelfall einer Warenrücknahme vereinbart wird, ohne dass Wandlungsgründe vorliegen, wird dem Kunden eine Gutschrift über den Betrag erteilt, der dem der BBK seitens ihres Lieferanten gutgebrachten Betrag entspricht. Wird die Ware zurückgenommen, ohne dass Wandlungsgründe vorliegen, und gibt die BBK die Ware nicht an ihren Zulieferer zurück, berechnet die BBK Wiedereinlagerungskosten bei Rücknahme im Geschäftslokal von 20 % des Brutto-Warenwertes. Erfolgt die Abholung ab Lieferort durch LKW, wird ein Stundensatz pro Stunde von 75,- € zusätzlich berechnet. Die Gutschrift erfolgt in diesem Fall maximal in Höhe des Betrages, den die BBK aufwenden musste, um die zurückgegebene Ware zu erwerben.

9. Eigentumsvorbehalt im Verkehr mit kaufmännischen Kunden

Sämtliche gelieferten Waren bleiben bis zu vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus den laufenden Geschäftsverbindungen einschließlich aller Saldoforderungen aus Kontokorrent sowie etwaige Nebenforderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, unser Eigentum. Der Käufer verwahrt die Ware unentgeltlich für den Verkäufer.

Der Verkauf im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr ist dem Käufer gestattet; in diesem Falle tritt der Käufer dem dies annehmenden Verkäufer zur Sicherung die Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer erwachsen. Die Forderung bezieht sich auch auf den anerkannten Saldo sowie im Falle der Insolvenz des Käufers auf den dann vorhandenen „kausalen“ Saldo. Es ist unerheblich, ob eine Verarbeitung stattgefunden hat oder die Vorbehaltsware wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks geworden ist. Bei einer Weiterverarbeitung oder der Verbindung mit einem Grundstück beschränkt sich die Vorausabtretung auf den Rechnungswert der gelieferten Waren. Der Käufer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderung ermächtigt. Der Verkäufer verpflichtet sich, von seiner Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch zu machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Verzug gerät und auch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. In diesen Fällen ist der Verkäufer berechtigt, die Bekanntgabe der abgetretenen Forderung nebst Schuldnern ebenso zu verlangen wie alle zum Einzug erforderlichen Angaben und Mitteilung der Abtretung an den Schuldner.

Auf Verlangen des Käufers verpflichtet sich der Verkäufer, Sicherheiten freizugeben, wenn der realisierte Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 10 % überschreitet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.

Zugriffe Dritter auf die Ware des Verkäufers vor Zahlung hat der Käufer unverzüglich mitzuteilen und Widerspruch unter Hinweis auf den Eigentumsvorbehalt des Verkäufers zu erheben.

Wasserliesch, den 06.04.2022